

## Was Sie schon immer wissen wollten, . . .

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle<sup>1</sup> der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachswerfen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Muster-Wartungsverträge
- Wie wehrt man sich gegen Mail-Müll?
- Was ist „Gute Ingenieurpraxis?“

## § Normen + Richtlinien

### Wartung

#### Vertragsmuster „Wartung 85“?

**Frage:** Ein Kunde möchte einen Wartungsvertrag „Wartung 85“ – ein Mitbewerber hat das wohl so angeboten. Wo bekommt man diesen Vertrag?

**Antwort:** Das angesprochene Vertragsmuster wurde vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) erarbeitet. Inzwischen gibt es jedoch eine Neufassung „Wartung 2002“, die ebenfalls über die AMEV bezogen werden kann ([www.amev-online.de](http://www.amev-online.de)).

Die Überarbeitung berücksichtigt einerseits Weiterentwicklungen der technischen Anlagen, Systeme und technischen Regeln, wie z. B. die neuen Hygieneanforderungen nach der VDI 6022, andererseits aber auch den Arbeitswandel in den öffentlichen Ver-

waltungen. Ferner führt der verstärkte Einsatz von Fremdfirmen in der Instandhaltung zu erheblich höheren Anforderungen hinsichtlich Vorbereitung und Management. Gerade dies erfordert jedoch eine detaillierte und eindeutige Beschreibung der Leistungen und der Qualitätsanforderungen. Folgende Anlagengruppen nach DIN 276 sind erfaßt:

- 410 Sanitärtechnische Anlagen
- 420 Wärmeversorgungsanlagen
- 430 Lufttechn. Anlagen ausgenommen zugehörige Kälteanlagen
- 435 Kälteanlagen für lufttechnische Anlagen
- 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
- 442 Eigenstromversorgungsanlagen
- 443 Niederspannungsschaltanlagen
- 461 Aufzugsanlagen
- 473 Druckluft-Versorgungsanlagen
- 480 Gebäudeautomation

Das Vertragsmuster der AMEV ist sicherlich gerade bei öffentlichen Auftraggebern interessant. Wartung und Inspektion sind aber auch Teilbereiche der Instandhaltung (DIN 31 051) und unterliegen zunehmend neuen Anforder-

- Neue technologische Entwicklungen,
- neue Leistungs- und Nutzungsverfahren,
- steigender Kostendruck,
- gestiegene Anforderungen an den Umweltschutz oder die Arbeitssicherheit.

Hier wird es künftig unumgänglich sein, entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Dazu gehört auch eine geeignete Vertragsgestaltung.

Anmerkung: Bei dieser Gelegenheit soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die DIN 31 051 „Grundlagen der Instandhaltung“ mit Ausgabedatum Juni 2003 überarbeitet vorliegt. Als wesentliche Änderung wurde der bisherige Instandhaltungsumfang „Wartung“ – „Inspektion“ – „Instandsetzung“ um den Punkt „Verbesserung“ (Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit) erweitert.



### Mail-Müll

#### Wie wehrt man sich gegen unerwünschte Werbe-E-Mails?

**Frage:** Es wird zunehmend zur Plage! Sowohl im privaten Postfach als auch im Büro finden sich zwischen den Nachrichten von Bekannten oder Geschäftspartnern zunehmend Nachrichten dubiosen Inhalts. Da gibt es angeblich liebste Russinnen, Angebote vermeintlich unschlagbar günstiger Darlehen oder afrikanische Präsidentensöhne, die Milliarden außer Landes schaffen wollen. Das nervt und kostet unnötig viel Zeit. Wie kann man sich dagegen wehren?

**Antwort:** Der volkswirtschaftliche Schaden durch digitalen Werbe-Müll (Spam genannt) ist immens und die Tricks der Absender werden immer vielfältiger. Es würde einige Seiten beanspruchen alle Einzelheiten darzustellen. Daher hier in aller Kürze die wichtigsten Regeln:

1. Als oberste Regel gilt: Üben Sie äußerste Zurückhaltung bei der Bekanntgabe der „persönlichen“ E-Mail-Adresse. Teilen Sie sie nur Geschäftspartnern und Freunden mit.
2. Genau das Gegenteil passiert, wenn Sie die oft angebotene, vermeintlich kundenfreundliche Möglichkeit nutzen, sich aus dem Verteiler streichen zu lassen. Damit geben Sie erst recht bekannt, daß die Adresse existiert und auch genutzt wird. Anstatt den Mail-Müll zu reduzieren, erhalten Sie noch viel mehr!
3. Verwenden Sie in Gästebüchern, bei Interneteinkäufen oder zur Kommunikation in Online-Foren nicht Ihre „private“ E-Mail-Adresse, sondern richten Sie eine „öffentliche“ Adresse ein. Bei vielen Internetdienstleistern ist es möglich, mehrere Adressen unter einem Benutzernamen zu verwalten.
4. E-Mail-Adressen, die neben Buchstaben auch Ziffern enthalten, erschweren es den Spam-Robotern, Empfängeradressen Mithilfe von Internetadressbüchern zu erraten. Verwenden Sie also Adressen wie Name0815@provider.de.
5. Ist es wie bei einer Firmen-E-Mail-Adresse (z. B. für Anfragen) unumgänglich, diese auf einer Homepage zu veröffentlichen, können die Adresse auch als Grafik auf die Web-Seite einbinden. Damit kann sie zwar von Menschen interpretiert werden, Suchmaschinen finden ihre Mail-Adresse jedoch nicht. „Persönliche“ E-Mail-Adressen (sowohl privat als auch dienstlich) sollten Sie nach Möglichkeit gar nicht veröffentlichen.

<sup>1</sup> Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

6. Überprüfen Sie die Einstellungen der Internet-Browsersoftware (Internet-explorer, Netscape, Opera, ...). Vielfach sind Name und E-Mail-Adresse des Nutzers hinterlegt. Diese Daten können beim Surfen ohne Ihr Zutun ausgelesen und weitergegeben werden. Löschen Sie diese Einträge; z. B. im Internet-Explorer unter „Internetoptionen“/„Inhalt“/„Profil“.
7. Filterprogramme können Spam-E-Mails (zumindest teilweise) aussortieren. Diese Programme gibt es entweder als Ergänzung zur E-Mail-Software oder sie lassen sich direkt in der E-Mail-Software Ihres Internetdienstleisters aktivieren. So können Sie bei manchen Anbietern bereits vor dem Download der Nachrichten einiges aussortieren und über einen speziellen Müll-eimer per Mausklick entsorgen, ohne die Daten erst auf den PC zu laden. Wichtig ist, daß Sie die eingehende Post zuerst durch den Spamfilter schicken, um den Arbeitsaufwand für den (hoffentlich) nachgeschalteten Virenfilter zu reduzieren.
8. Von vielen Anbietern von Filtersoftware gibt es fertige Datenbanken mit Spam-Stichworten und Textbausteinen. Das ist zwar sehr schön, reicht aber oft nicht aus. Sie müssen diese Filter noch an Ihre Bedürfnisse anpassen, damit nicht bei zu laxem Schutz noch zu viel Spam durchrutscht oder umgekehrt erwünschte E-Mail (z. B. Newsletter) an der zu strengen Filterung abprallt. Aktualisieren Sie die Datenbank Ihres Spam-Filters auch durch immer wieder erweiterte Listen aus dem Netz (z. B. [www.mail-abuse.org](http://www.mail-abuse.org) oder [www.abuse.net](http://www.abuse.net)).
9. Umgekehrt sollten Sie selbst nie E-Mail-Newsletter an Adressaten verschicken, die dem Empfang der Nachrichten nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dadurch könnten Sie selbst auf Spammer-Listen landen und die Filtersoftware anderer Unternehmen weist dann auch Ihre Geschäftsmails ab.



### Druckgeräterichtlinie

#### „Gute Ingenieurpraxis“

**Frage:** In der KK-Ausgabe 7/03 wurden Druckgeräte angesprochen, die unter die sogenannte „gute Ingenieurpraxis“ fallen. Was ist unter „guter Ingenieurpraxis“ zu verstehen? Welche Informationen muß der Hersteller eines solchen Gerätes mitliefern?

**Antwort:** Nach den Leitlinien zur Druckgeräterichtlinie versteht man unter „guter Ingenieurpraxis“, daß entsprechende Druckgeräte unter Berücksichtigung aller die Sicherheit beeinflussenden Faktoren entworfen worden sind. Das Gerät wurde ferner so gefertigt, überprüft und mit Benutzungsanweisungen ausgeliefert, daß seine Sicherheit während seiner vorgesehenen Lebensdauer gewährleistet ist, wenn es unter vorhersehbaren oder vernünftigerweise vorhersehbaren

Bedingungen benutzt wird. Für die Einhaltung der guten Ingenieurpraxis ist der Hersteller verantwortlich.

Obwohl es in der Richtlinie keine speziellen Bestimmungen darüber gibt, wie der Hersteller belegen muß, daß solche Geräte mit der DGRL übereinstimmen, muß er ausreichende Benutzungsanweisungen beifügen und eine Kennzeichnung anbringen, anhand derer der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter ermittelt werden kann.

Auch wenn es nicht explizit gefordert ist, ist es wahrscheinlich hilfreich, wenn dem Produkt ein Verweis auf die Druckgeräterichtlinie beigelegt ist, aus dem hervorgeht, daß die Anforderungen der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis erfüllt sind. Dieser Hinweis kann z. B. durch eine Erklärung in den Betriebsanweisungen, ein separates Dokument oder durch einen Zusatz bei der Kennzeichnung erfolgen.

Übrigens dürfen für solche Geräte im Zusammenhang mit der DGRL weder eine EG-Konformitätserklärung abgegeben noch eine CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter [tts@bfs-kaelte-klima.de](mailto:tts@bfs-kaelte-klima.de)